

SATZUNG

des Märkischen Presse- und Wirtschaftsclubs e. V.

§ 1 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Märkische Presse- und Wirtschaftsclub e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.
3. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Wissensvermittlung auf öffentlichen Vortragsveranstaltungen mit in- und ausländischen Dozenten aus Wirtschaft, Politik und Medien, durch Diskussionsrunden mit Politikern, Künstlern, Wirtschaftsvertretern und Fachprominenz zu aktuellen und die Allgemeinheit bewegenden Themen sowie durch die Ausschreibung journalistischer Wettbewerbe. Die Diskussionsrunden sind der Öffentlichkeit zugänglich und werden z. T. öffentlich übertragen.

§ 2 Mittel des Clubs

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Clubs setzt sich aus persönlichen Mitgliedern, korporativen und assoziierten Mitgliedern zusammen.
2. Die persönliche Mitgliedschaft steht jedem offen, der sich zu Zweck und Satzung des Märkischen Presse- und Wirtschaftsclub bekennt und am Clubleben teilhaben möchte.
3. Die kooperative Mitgliedschaft können politische Körperschaften der Legislative und der Exekutive, Kammern, Organisationen und Verbände sowie Unternehmen der Wirtschaft erwerben.
4. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von unter Punkt 2 genannten Vereinigungen erworben werden. Sie berechtigt lediglich zum Austausch von Einladungen und der Veranstaltung von Pressekonferenzen mit Unterstützung des Clubs.
5. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. In der an den Vereinsvorstand zu richtenden Anmeldung hat sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluß dem Anmeldenden schriftlich mitteilt.

6. Die Mitgliedschaft wird beendet,
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) durch förmliche Ausschließung.
7. Bei seinem Ausscheiden aus dem Club hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
8. Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In gleicher Weise kann ein Ehrenpräsident gewählt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Organe

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Ausschließung eines Mitglieds bei Widerspruch (§ 10 der Satzung)
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein (unter 25 % der Mitglieder anwesend), kann auf Vorschlag des Präsidenten eine neue Mitgliederversammlung am gleichen Tag einberufen werden, die dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Vorstandes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art

der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, sind auf ordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlungen zu fassen.

6. Die Mitglieder sind berechtigt, andere Vereinsmitglieder mit einer schriftlichen Vollmacht zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Dabei darf ein Vereinsmitglied nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
Nach Vorlage der Tagesordnung und der Entwürfe der zu fassenden Beschlüsse können die Mitglieder schriftlich abstimmen. Die schriftliche Abstimmung ist dem Vorstand rechtzeitig zu übermitteln.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Clubs bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln oder - nach Beschluss der Mitgliederversammlung - im Block. Sofern im Block abgestimmt wird, erfolgt die Besetzung der Funktionen im Vorstand.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern: Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann zu deren Ausführung ein Vorstandsmitglied berufen und eine hauptamtliche Geschäftsstelle einrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam.
4. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Vor Entscheidungen, die einen Fachausschuß betreffen können, ist der Beauftragte des betreffenden Fachausschusses zu hören.

§ 7 Fachausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden, denen jeweils vier Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, angehören. Den Vorsitz übernimmt das Vorstandsmitglied. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden des Fachausschusses.

1. Der "Verwaltungs- und Finanzausschuß", dem der Schatzmeister vorsteht, erarbeitet den jährlichen Finanzplan und die Bilanzen für den gemeinnützigen Club und leitet diese über den Vorstand der Mitgliederversammlung zu.
Entscheidungen, über größere einmalige Ausgaben und über Lohnveränderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Die Beachtung der Vorschrift des § 6 Ziff.4 bleibt unberührt.
2. Der "Veranstaltungsausschuss" erarbeitet das Veranstaltungsprogramm des Clubs und führt es im Benehmen mit dem Vorstand im Sinne der im § 1 dieser Satzung verankerten Zielsetzungen durch.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Monatsbeitrages für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt hierzu seine Empfehlungen vor.

Bei Bedürftigkeit einzelner Mitglieder kann der Vorstand auf Senkung oder Erlaß des Beitrags erkennen.

§ 9 Austritt

Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Der frühestmögliche Austritt ist möglich zum Jahresende, das auf das Jahr der Aufnahme / des Beitritts folgt.

§ 10 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn sie gegen die satzungsmäßig festgelegten Ziele verstoßen, dem Ansehen des Clubs Schaden zufügen oder - trotz schriftlicher Mahnung - mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

Die Ausgeschlossenen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Ausschlusses an, die Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Revision anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Tagung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Einzelmitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Clubs beschließt, bestellt auch die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Journalismus.

Berlin, 12. Oktober 2012